

SATZUNG

über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Tageseinrichtungen sind
 1. Kindertageseinrichtungen mit und ohne Altersmischung
 2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen).
- (2) Kindergärten sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (4) Die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (5) Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.
- (6) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind insbesondere
 1. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
 2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
 3. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

§ 3

Aufgaben der Trägerin

Die Trägerin wirkt darauf hin, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner wirkt sie darauf hin, dass für diese Alters-

gruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Trägerin wirkt darauf hin, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben zur Verfügung zu stellen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

Die Trägerin ist bestrebt, die Angebote nach dem tatsächlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist weiter bestrebt soweit möglich wohnortnahe Angebote zu entwickeln. Die Trägerin behält sich vor, Angebote für die ganze Stadt Aichtal nur in einem Stadtteil vorzuhalten.

§ 4

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 5

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Aufgenommen in die Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Grundschulpflicht.
- (2) In die Kinderkrippen werden Kinder i.d.R. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (3) Kann die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl bei Aufnahme sämtlicher Kinder nicht eingehalten werden, werden die bis 31. Januar angemeldeten Kinder entsprechend ihrem Alter aufgenommen. Werden Kinder erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, findet eine Aufnahme nur statt, wenn die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin. Sie wird wirksam durch die schriftliche Erklärung der Annahme des Platzes und Vorlage aller angeforderten Unterlagen. Liegen diese nicht innerhalb der Rückmeldefrist vor, behält sich die Trägerin vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Bei der Vergabe der Ganztagesplätze wird folgende Reihenfolge bei der Aufnahme festgelegt:
 1. Kinder berufstätiger, oder arbeitslos gemeldeter Alleinerziehender
 2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig, oder arbeitslos gemeldet sind
 3. Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in prekären LebenslagenSchüler und Studenten werden Berufstätigen gleichgestellt.
- (5) Die Kinder sind vor Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist der Leiterin der Kindertageseinrichtung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Betreuungsform, Einrichtung oder in einem bestimmten Stadtteil. Es werden bevorzugt Kinder aus Aichtal

aufgenommen. Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.

§ 6 Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Befall mit Läusen o.ä. ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder eines Befalls beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird. Im Falle eines amtsärztlichen Besuchsverbots ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur nach Aufhebung des Verbotes durch das Gesundheitsamt wieder möglich. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Erkrankung einer Gruppenleiterin

Bei vorübergehender Erkrankung einer Gruppenleiterin wird diese durch eine andere Gruppenleiterin oder eine sonst geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt die Trägerin für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Trägerin eine zeitweilige Schließung vor.

§ 8 Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten.
Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin zu benachrichtigen.
- (2) Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.
- (3) Das Kind darf die Kindertageseinrichtung längstens 10 Stunden pro Tag besuchen.

§ 9 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung vom Kindergarten wegen Schuleintritts ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (Beginn der Kita-Sommerferien) bzw. zum Schuleintritt möglich.

- (2) Eine Abmeldung aus anderen Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist der Gruppenleiterin oder ihrer Vertreterin und der Trägerin schriftlich mitzuteilen.

Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldig.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
- Schließung der Einrichtung.

Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib oder Wechsel der Kinder in Einrichtungen und Betriebsformen wieder überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Platzwechsel oder Kündigungen die Folge sein.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je Einrichtung von der Trägerin unter Berücksichtigung von Bedarfsentwicklungen festgelegt.

§ 11 Schließung

Die Ferien richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Für das Kindergartenjahr 2019/2020 gelten ab dem 1. September 2019 folgende monatliche Gebühren:

3-6 jährige Kinder

Anzahl der Kinder in der Familie *	VÖ	VÖ	VÖ	GT	GT	GT
	bis 30 Wo. Std.	bis 35 Wo. Std.	bis 40 Wo. Std.	bis 40 Wo. Std.	bis 45 Wo. Std.	bis 50 Wo. Std.
1	147 €	171 €	196 €	235 €	265 €	294 €
2	112 €	131 €	149 €	179 €	202 €	224 €
3	75 €	88 €	100 €	119 €	135 €	149 €
4	25 €	29 €	33 €	39 €	44 €	49 €

Unter 3-jährige Kinder

Anzahl der Kinder in der Familie *	VÖ	VÖ	GT	GT	GT
	bis 30 Wo. Std.	bis 35 Wo. Std.	bis 40 Wo. Std.	bis 45 Wo. Std.	bis 50 Wo. Std.
1	345 €	403 €	459 €	518 €	575 €
2	256 €	300 €	342 €	385 €	427 €
3	174 €	204 €	232 €	261 €	290 €
4	69 €	80 €	92 €	103 €	115 €

Regelbetreuung

Anzahl der Kinder in der Familie *	28,00 Wo. Std.	28,50 Wo. Std.	32,00 Wo. Std.	36,50 Wo. Std.
1	109 €	111 €	126 €	143 €
2	83 €	85 €	96 €	109 €
3	56 €	57 €	64 €	73 €
4	19 €	19 €	22 €	25 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienbegriffs (gemäß Gt-info Nr. 0251/2019 Versandtag 18.04.2019).

(2) Essensgeld

Die Verpflegung ist in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von monatlich 75,00 € erhoben. Bei Buchung von täglichem Frühstück wird ein Essensgeld von 12 € monatlich erhoben.

Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet. Änderungen oder Kündigungen der Essensbuchung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

(3) Verspätungszuschlag

Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten ihr Kind zu spät abholen.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Aufnahmetag und ist am ersten Kindertag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist in der ersten Monatswoche im Voraus an die Stadtkasse Aichtal zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden im Eintritts- und Austrittsmonat anteilig erhoben. Austritte bis zum 15. eines Monats werden hälftig, danach voll berechnet. Eintritte werden bis zum 15. eines Monats voll, danach hälftig berechnet. Dies gilt auch bei der Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt.
- (4) Besucht ein Kind zusätzlich eine andere kostenpflichtige Einrichtung (z.B. Sprachheil-Kindergarten), so wird die Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtung anteilig für die in Anspruch genommenen Stunden erhoben.
- (5) Im letzten Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres (Beginn der Kita-Sommerferien) bzw. mit der Einschulung. Dies gilt nicht bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder aus anderen wichtigen Gründen.
- (6) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten usw. die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

§ 16 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 16. Mai 2019



Lorenz Kruß
Bürgermeister